

RS UVS Niederösterreich 1993/07/13 Senat-SW-93-408

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1993

Rechtssatz

Der Umstand, daß auf einer Verkehrsfläche Blumentröge aufgestellt sind, nimmt ihr nicht die Qualifikation eines Gehsteiges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at